

A. Einwendung eines Bürgers aus Monheim am Rhein vom 19.10.2021

Lfd. Nr.	Einwendung	Zuordnung/ Hinweis
	Ordnungsgemäße Buchführung	
1.	Darstellung des Ergebnisplans und des Finanzplans	
	<p>Zum Haushalt merke ich allgemein an, dass bis 2019 die Aufwendungen und Auszahlungen in schwarzen Zahlen seit 2020 in roten Zahlen, also als negative Erträge und Einzahlungen dargestellt werden. Das entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer kommunaler Buchführung und auch nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung, wie die Mailänder Kaufleute es im 15. Jahrhundert erfunden haben. Daher rege ich an, dass der Kreistag der Kreisverwaltung aufgibt, ab dem Haushaltsjahr 2024 nach kaufmännischen Grundsätzen die Zahlen im Haushalt auszuweisen.</p>	<p>Die Veränderung der Darstellung der Ansätze steht in direktem Zusammenhang mit dem Wechsel der Finanzsoftware und der Umstellung auf SAP. Der Kreis Mettmann hat auf die Darstellung der Ansätze keinen Einfluss, sondern nutzt das Layout, das alle dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein angebotenen Kommunen benutzen, die ihren Haushalt mit SAP aufstellen und drucken.</p> <p>Gemäß § 2 der KomHVO sind im Ergebnisplan für jedes Haushaltsjahr die Salden aus der Summe der verschiedenen Erträge und Aufwendungen im Ergebnis auszuweisen. Die Salden werden ordnungsgemäß dargestellt. Das vorgeschriebene Muster zum Ergebnisplan und Finanzplan wird ebenfalls verwendet.</p>
2.	Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr	
	<p>Im Jahresabschluss werden Übertragungen ausgewiesen, die nach § 22 Abs. 4 KomHVO zeitnah dem Kreistag hätten vorgelegt werden müssen, damit die Bürgerschaft rechtzeitig über die Abwicklung des Haushaltes informiert ist. Mit der Vorlage im letzten Kreistag im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ist dies für eine wirksame Information der Bürgerschaft zu spät.</p> <p>Ich rege daher an, dass der Kreistag von der Kreisverwaltung verlangt, rechtzeitig die Ermächtigungsübertragungen dem Kreistag nach der genannten Vorschrift zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW regelt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.</p> <p>Der Kreistag hat mit Beschluss vom 18.03.2013 der Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen zugestimmt.</p> <p>Hierbei wurde auch beschlossen, dass der Landrat dem Kreisausschuss bis spätestens zur Einbringung des</p>

Lfd. Nr.	Einwendung	Zuordnung/ Hinweis
		<p>Jahresabschlusses eine Übersicht über die übertragenen Mittel vorlegt.</p> <p>Mit Einbringung des Jahresabschlusses am 07.10.2021 wurde die Anlage 10 als Bestandteil des Jahresabschlusses 2020 dem Kreistag zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Da die Ermächtigungsübertragungen mit den Jahresabschlussarbeiten zusammenhängen, ist eine jeweils gleichzeitige Einbringung in den Kreistag folgerichtig.</p> <p>Die verspätete Einbringung des Jahresabschlusses ist auf die Einführung von SAP zurückzuführen. Zukünftig ist beabsichtigt den Jahresabschluss wieder entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einzubringen und damit auch die Ermächtigungsübertragungen zeitnah vorzulegen.</p>
3.	Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen	
	<p>Nach § 12 Abs. 1 KomHVO sind VE maßnahmenscharf im Finanzplan zu veranschlagen und zwar bei den Teilprodukten. Eine generelle Veranschlagung sieht § 12 Abs. 1 nicht vor. Die Ermächtigung nach § 12 Abs. 2, auf die sich der Kreis in Nummer 5 der Haushaltsausführungsverfügung beruft, enthält eine gänzlich andere Gestaltung.</p> <p>Ich schlage daher dem Kreistag vor, die Verwaltung aufzufordern, Nr. 5 der Haushaltsausführungsverfügung ersatzlos zu streichen und nach § 12 Abs. 1 die VE zu veranschlagen.</p>	<p>Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten. Sie werden für solche Investitionen benötigt, bei denen eine Verpflichtung im Planjahr Auszahlungen in späteren Jahren bewirkt. Der Kreis hat daher in seiner Haushaltsverfügung und in der Haushaltssatzung festgelegt, dass alle investiven Maßnahmen der mittelfristigen Finanzplanung Verpflichtungsermächtigungen sind.</p> <p>Diese Vorgehensweise war bis zum 31.12.2018 auch gesetzlich durch den Halbsatz „soweit nicht die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt werden“ gedeckt. Mit der am 01. Januar 2019 in Kraft getretenen KomHVO NRW, ist dieser Halbsatz weggefallen. Da die Änderung der Vorschrift auch in anderen Kommunen zu Rückfragen führte, hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW diesbezüglich in ihren Antworten zu</p>

Lfd. Nr.	Einwendung	Zuordnung/ Hinweis
		<p>Fragen zu den Änderungen des 2. NKFWG und KomHVO vom 06.11.2019 klargestellt, dass diese Handhabung vorbehaltlich der Regelung in § 12 Abs. 2 KomHVO auch weiterhin möglich ist.</p> <p>Der Kreis Mettmann wird die Einwendung jedoch zum Anlass nehmen, um die bisherige Vorgehensweise der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen für zukünftige Haushalte nochmal zu überprüfen.</p>
4.	Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen	
	<p>Neue Maßnahmen dürfen nach § 13 KomHVO erst dann veranschlagt werden, wenn mindestens ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten vorliegt. Die Voraussetzung des Abs. 2 sind ebenfalls nicht erfüllt. Ich schlage daher dem Kreistag vor, alle neuen Investitionsmaßnahmen, wie sie unter Nummer 3.6 (Seite 47 ff.) des Vorberichts genannt sind, wegen Rechtswidrigkeit der Veranschlagung zu streichen.</p>	<p><u>Vorbemerkung:</u> Bei den auf Seite 47 ff. des Vorberichts genannten investiven Baumaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die bereits in den Haushaltsplänen der Vorjahre berücksichtigt waren.</p> <p><u>Zum grundsätzlichen Verfahren:</u> Im Rahmen der Haushaltsplanung des Amtes 23 werden die geplanten Maßnahmen grundsätzlich auf ihre Notwendigkeit und falls möglich, auf verschiedene Ausführungsvarianten geprüft. Die Kostenermittlung erfolgt über Kennwerte, Erfahrungswerte / Bezugsgrößen, den Baupreisindex oder / und interkommunale Vergleiche. Dabei werden, soweit zu dem Zeitpunkt absehbar, auch Folgekosten berücksichtigt.</p> <p>Detaillierte Planungen und auch die Aufstellung von konkreten Bauzeitenplänen können naturgemäß noch nicht stattfinden. Die Aufnahme der Maßnahmen in die Haushaltsplanung erfolgt bereits im April / Mai des Vorjahres, während mit der Umsetzung frühestens zu Beginn des Folgejahres (zu Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung sogar erst im Juni / Juli des Folgejahres) begonnen wird. Eine Kostenberechnung und auch detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung ist erst Bestandteil der Leistungsphase 3 nach HOAI.</p>

Lfd. Nr.	Einwendung	Zuordnung/ Hinweis
		<p>Insbesondere bei großen, kostenintensiven Maßnahmen ist darüber hinaus häufig die Einschaltung eines Fachplaners erforderlich. Erst nach dessen abgeschlossenen Planungen liegen detailliertere Erkenntnisse vor.</p> <p>Für investive Maßnahme ab 50.000 €, die im konkreten Planungszeitraum liegen (nicht in der mittelfristigen Finanzplanung), wird im Rahmen der Haushaltsplanung mittels des durch die Kämmerei erstellten Formblatts „Wirtschaftlichkeitsrechnung“ ein Vergleich von Kosten und Nutzen durchgeführt.</p> <p>Investitionen ab 50.000 € werden im Investitionsplan des Haushalts separat ausgewiesen und ausführlich erläutert. In diesem Rahmen erfolgt dann auch ein kurzer Hinweis darauf, dass z.B. die Reparatur eines Fahrzeugs nicht mehr wirtschaftlich wäre und daher der Ersatz geplant ist oder auch auf rechtliche Vorgaben, die eine Umsetzung der Maßnahme erfordern (z.B. Erneuerung von Einleitstellen).</p> <p>Große Investitionsmaßnahmen werden vor Beginn im Bauausschuss unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen vorgestellt bzw. ggfs. vorberaten und im Kreisausschuss oder Kreistag beschlossen. Während der Durchführungsphase werden in den Sitzungen des Bauausschusses laufend Berichte zum Sachstand gegeben.</p>
5.	Versorgungsaufwendungen und - auszahlungen	
	<p>Die Finanzplanung der Versorgungsaufwendungen ist offensichtlich nicht sachgerecht, weil sie für jedes Jahr des Finanzplanungszeitraumes gleichbleibt. Mit Hilfe der statistischen Wahrscheinlichkeitsberechnung ist es ein leichtes, diese zu ermitteln oder zumindest wie es § 11 KomHVO vorschreibt, sorgfältig zu schätzen. Der Kreistag wird gebeten, vor Verabschiedung der Haushaltssatzung der Verwaltung aufzugeben, die Werte exakt zu berechnen, damit die Bürgerschaft sich einen Überblick über die</p>	<p>Für die Pensions- und Beihilferückstellungen berücksichtigt der Kreis Mettmann in den Haushaltsplanungen immer den letzten belastbaren Ansatz, der durch die Rheinische Versorgungskasse im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens übermittelt wird.</p> <p>Aufgrund starker Schwankungen der Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen in der Vergangenheit, hat sich die Verwaltung dafür entschieden, die Ansätze bei den Rückstellungen im Rahmen der Haushaltsplanungen weitestgehend konstant zu planen.</p>

Lfd. Nr.	Einwendung	Zuordnung/ Hinweis
	konkrete Ausgestaltung der Versorgungsaufwendungen verschaffen kann. (Gleiches gilt für die Versorgungsauszahlungen.)	<p>Im Bereich der Versorgung wird ebenso von konstanten Zahllasten ausgegangen.</p> <p>Die Verwaltung wird die angesprochene Planungslogik für die nächste Haushaltsplanung hinterfragen und dem Kreistag mit dem entsprechenden Eckdatenpapier hierzu berichten.</p>
6.	Bilanzielle Abschreibungen	
	<p>Mir ist aufgefallen, dass die bilanziellen Abschreibungen im Finanzplanungszeitraum ebenfalls unverändert bleiben. Durch entsprechende Vorausschau im EDV-Programm ist es aber möglich, die korrekten Zahlen unter Berücksichtigung der aktivierten Baumaßnahmen einzuplanen.</p>	<p>Wie bereits erwähnt, steht die Haushaltsplanaufstellung für den Doppelhaushalt 2022/2023 unter den Rahmenbedingungen der SAP-Einführung. Die Finanzsoftware SAP hat eine Funktion, mit der es möglich ist Planabschreibungen für die Haushaltsplanung zu generieren. Voraussetzung ist allerdings, dass die für die Berechnung erforderlichen Stammdaten vollständig im System erfasst sind.</p> <p>Die Migration der Anlagenbuchhaltung ist ein eigenes SAP-Projekt und parallel zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes erfolgt. Bis heute sind noch nicht alle Anlagen mit Aktivierungszeiträumen und ähnlichen notwendigen Stammdaten vollständig erfasst, um Planabschreibungen für den Haushalt aus dem System berechnen zu lassen. Der Kreis hat sich daher für diese Planung bewusst dazu entschieden, die Abschreibungen für die Haushaltsplanung 2022/2023 auf Vorjahresniveau (7,9 Mio. €) fortzuschreiben. Auch im Abgleich mit dem Ist-Ergebnis 2020 in Höhe von 7,4 Mio. € ist dieser Ansatz auskömmlich.</p> <p>Die Ansatzplanung wirkt sich auch kreisumlageschonend auf die kommunalen Haushalte der Städte aus, da die tatsächlichen Abschreibungen aufgrund von bereits aktivierten großen Baumaßnahmen, wie z.B. die Leitstelle tendenziell höher ausfallen werden. Nach Einrichtung aller Stammdaten, werden die Abschreibungen für die kommenden Haushalte wieder konkreter mit Unterstützung der Finanzsoftware geplant werden können.</p>

Lfd. Nr.	Einwendung	Zuordnung/ Hinweis
7.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Globaler Minderaufwand	
	<p>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind seit 2018 im sieben- bis achtstelligen Bereich zu hoch veranschlagt. Das führt dann zu Übertragungen.</p> <p>Als Bürger einer umlagezahlenden Kommune, der über die Grundsteuer zu den Aufwendungen des Kreises herangezogen wird, halte ich Übertragungen in der Ergebnisrechnung für nicht erforderlich, denn die vereinnahmten Beträge der Kreisumlage werden im abgeschlossenen Jahr vereinnahmt und nicht übertragen. Für eine geordnete Haushaltswirtschaft sind Übertragungen in der Ergebnisrechnung nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund der letztjährigen Übertragungen empfehle ich, eine globale Minderausgabe in Höhe von 5 Mio. € zu veranschlagen und die Kreisumlage sowie den Hebesatz entsprechend zu senken.</p>	<p>Der Kreis hat im Jahr 2019 rd. 2,4 Mio. € nach 2020 übertragen und nach 2021 rd. 2 Mio. €. Die Ermächtigungsübertragungen sind im Wesentlichen auf nicht verausgabte Ansätze für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen zurückzuführen.</p> <p>Hierbei sind Einzelmaßnahmen enthalten, die allein schon einen 6-stelligen Betrag ausmachen, wie z.B. die Asbestsanierung einer Turnhalle mit 300 T. €</p> <p>Der Kreistag hat in seiner Regelung über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen ganz bewusst die Entscheidung getroffen, für konsumtive Ermächtigungsübertragungen, insbesondere bei Beträgen > 300.000 €, die Übertragung ins Folgejahr zuzulassen, da dieser Betrag bereits durch die Kreisumlage von den Städten finanziert wurde im Jahr der Veranschlagung. Eine Neuveranschlagung im Folgejahr würde zu einer Doppelfinanzierung über die Kreisumlage führen und die Städte zusätzlich belasten.</p> <p>Da sich der Kreis immer ca. ein halbes Jahr in der vorläufigen Haushaltsführung befindet, bis der Haushalt durch die Bezirksregierung genehmigt wird, wäre auch diesbezüglich eine Neuveranschlagung von Maßnahmen für die Umsetzung im 1. Halbjahr hinderlich.</p> <p>Alle Ermächtigungsübertragungen werden auf ihre Notwendigkeit und Ordnungsmäßigkeit vor Übertragung ins Folgejahr geprüft.</p> <p>Eine Belastung der Bürger bzw. Städte erfolgt ebenfalls nicht, da alle vereinnahmten und nicht verausgabten Ansätze über die Verbesserungen in der Ergebnisrechnung in die Ausgleichsrücklage</p>

Lfd. Nr.	Einwendung	Zuordnung/ Hinweis
		<p>eingestellt werden. Diese wurde in der Vergangenheit immer vollständig zeitversetzt wieder kreisumlagereduzierend an die Städte zurückgegeben. Der Kreis hat dabei keinen eigenen Anteil zur Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen einbehalten.</p> <p>Darüber hinaus prüft jedes Fachamt bei der Planaufstellung die neu angemeldeten Ansätze auch unter Bezugnahme auf noch vorhandene Ermächtigungsübertragungen sowie personelle Ressourcen zur Umsetzbarkeit von Maßnahmen.</p> <p>Der Anteil der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen gemessen am Gesamtaufwand des Kreishaushaltes für das Jahr 2021 beträgt 0,60 %.</p>
8.	Verstoß gegen allgemeine Planungsgrundsätze	
	<p>Die Auszahlungen für Baumaßnahmen liegen seit 2017 deutlich unter den veranschlagten Beträgen. Dies ist ein Verstoß gegen die verbindlichen Planungsgrundsätze des § 11 KomHVO und Folge der nicht vom Kreistag beschlossenen Berechnungen nach § 13 KomHVO. Ich rege daher an, dass der Kreistag nur noch solche Maßnahmen beschließt, die in dem jeweiligen Haushaltsjahr nach aller Wahrscheinlichkeit abfließen. Die Summe der Übertragungen sollte maximal 10% der Haushaltsansätze des neuen Jahres betragen dürfen.</p>	<p>Bei den im Haushaltsplan des Amtes 23 veranschlagten Maßnahmen wird zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese wie geplant umgesetzt werden können. Bei der Veranschlagung wird ein strenger Maßstab zu Grunde gelegt und die Bedarfsmeldungen der Nutzer und Fachabteilungen kritisch geprüft und auf das notwendige Maß beschränkt. Nicht wenige Maßnahmen basieren jedoch auch auf gesetzlichen Anforderungen (z.B. die Erneuerung von Einleitstellen) oder resultieren aus Maßnahmen Dritter.</p> <p>In den vergangenen Jahren wirkt sich gravierend der Fachkräftemangel auf das Amt für Hoch- und Tiefbau aus. Insbesondere Stellen für Ingenieure und Ingenieurinnen, aber auch für Verwaltungspersonal können zum Teil seit längerer Zeit nicht oder nur mit Berufsanfängern, welche naturgemäß eine längere Einarbeitungszeit haben, nachbesetzt werden. Dies wirkt sich natürlich auch auf die Abwicklung von geplanten Maßnahmen aus.</p>

Lfd. Nr.	Einwendung	Zuordnung/ Hinweis
		<p>Hinzu kommen Großprojekte, die ursprünglich nicht eingeplant waren, jedoch kurzfristig umgesetzt werden müssen und die Maßnahmenplanung dadurch beeinflussen.</p> <p>Das Amt für Hoch- und Tiefbau hat bereits im Jahr 2020 begonnen, sich einem Neu-Aufstellungsprozess zu unterziehen. Bestandteil dieses Prozesses sind auch die Angleichung von Projektlast und Personalressourcen und der Umgang mit dem Fachkräftemangel.</p>